

Bundesgesetzblatt⁵¹⁷

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 27. April 1995

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 95	Zweite Verordnung zur Änderung der Grenze des Freihafens Duisburg FNA: 613-1-13	518
10. 4. 95	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete FNA: 613-7-1	519
10. 4. 95	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wahl, Organisation und Aufgabengebiete des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beim Bundesminister der Verteidigung sowie über die Rechtsstellung seiner Mitglieder FNA: 51-3-3	523
13. 4. 95	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischerei- rechts FNA: 793-12-4	524
19. 4. 95	Verordnung über die Aufhebung der staatlichen Anerkennung des Ausbildungsberufs Sparkassenkauf- mann/Sparkassenkauffrau FNA: neu: 806-21-1-12-2	527
19. 4. 95	Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung sowie der Rinder- und Schafprämien-Verord- nung FNA: 7831-1-41-17, 7847-11-4-70	528
10. 4. 95	Bekanntmachung zu § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes FNA: 420-1-10	534

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	534
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12	535
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	536

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Grenze des Freihafens Duisburg**

Vom 10. April 1995

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung neuer Freihäfen und zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1541) beschriebene Verlauf der Grenze des Freihafens Duisburg wird wie folgt geändert:

Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Grenze folgt dem Gleistor auf 25 m, um dann geschwungen in südwestlicher Richtung 235,5 m annähernd parallel zum dortigen Eisenbahngleis bis zum rechtwinklig dazu stehenden Gleistor zu verlaufen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. April 1995

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausdehnung des grenznahen Raumes
und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete**

Vom 10. April 1995

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 4 des Zollverwaltungs-gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete vom 1. Juli 1993 (BGBl. I S. 1132) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 1) wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Buchstabe A wird eingefügt:

„A. Im Zuständigkeitsbereich
der Oberfinanzdirektion Kiel

Die rückwärtige Begrenzungslinie des grenznahen Raumes folgt der B 5 vom Schnittpunkt mit der deutsch/dänischen Staatsgrenze in südlicher Richtung über Niebüll-Husum (Umgehung)–Tönning–Heide–Mame bis zum Schnittpunkt mit dem Nord-Ostsee-Kanal (Hochbrücke) bei Brunsbüttel. Sie folgt weiter dem Nord-Ostsee-Kanal in südwestlicher Richtung bis zur Kanalausfahrt in die Elbe.“

b) Die bisherigen Buchstaben A bis C werden die Buchstaben B bis D.

c) Im neuen Buchstaben B wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die rückwärtige Begrenzungslinie des grenznahen Raumes schließt an der Einmündung des Nord-Ostsee-Kanals in die Elbe an die der Oberfinanzdirektion Kiel an und verläuft weiter in einer Geraden über die Elbe bis zum westlichen Endpunkt der Straße von Oederquart nach Neuenschleuse und folgt dann von dort in südlicher Richtung dem Weg nach Bentwisch–Niederstrich–Achthöfendeich bis zum Auftreffen auf die B 495 und dieser bis zum Schnittpunkt mit der B 73.“

d) Im neuen Buchstaben C wird Satz 6 wie folgt gefaßt:

„Dieser folgt sie in südlicher Richtung über Loxstedt – Ortschaft Bexhövede –, Loxstedt – Ortschaft Loxstedt – und Loxstedt – Ortschaft Nesse – bis zur Einmündung in die L 135.“

e) Im neuen Buchstaben D werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefaßt:

„Ab der Abfahrt Wahrsingsfehn/Neermoor führt sie in westlicher Richtung nach Neermoor und von dort

auf der L 2 bis zum Emsdeich. Hier überspringt sie den Emsdeich, die Ems und das gegenüberliegende Ufer bis zur L 15. Auf der L 15 führt sie in nördlicher Richtung bis nach Ditzum. Von dort läuft sie auf der K 43 weiter bis Pogum und von dort auf der K 42 in südlicher Richtung bis zur Einmündung in die L 16 in Oldendorper Hamrich. Auf der L 16 läuft sie weiter bis Ditzumerverlaat. Von dort führt sie auf der K 39 in südlicher, später südwestlicher Richtung durch Landschaftspolder zur deutsch/niederländischen Grenze. In Verlängerung der auf die deutsch/niederländische Grenze zuführenden K 39 verläuft die Grenze auf dem unbefestigten Weg und endet beim Grenzstein 199 V.“

f) Nach dem neuen Buchstaben D wird nach den Wörtern „An der Ostseeküste“ folgender neuer Buchstabe E eingefügt:

„E. Im Zuständigkeitsbereich
der Oberfinanzdirektion Kiel

Die rückwärtige Begrenzungslinie des grenznahen Raumes folgt der A 7 vom Schnittpunkt mit der deutsch/dänischen Staatsgrenze in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der A 210 östlich von Rendsburg. Sie folgt in östlicher Richtung weiter der A 210 und der A 215 bis zum Stadtgebiet von Kiel, weiter vom Stadtgebiet von Kiel in südlicher Richtung der B 404 über Bornhöved–Bad Segeberg bis zum Schnittpunkt mit der A 24 bei der Autobahnauffahrt Schwarzenbek/Grande; von dort folgt sie der A 24 in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.“

g) Der bisherige Buchstabe D wird Buchstabe F und wie folgt gefaßt:

„F. Im Zuständigkeitsbereich
der Oberfinanzdirektion Rostock

Vom Schnittpunkt der Landesgrenze zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein mit der A 24 verläuft die rückwärtige Begrenzungslinie des grenznahen Raumes entlang der Autobahn in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der B 321 (Ausfahrt Hagenow), folgt der B 321 in nördlicher Richtung bis Zippendorf-Mueß und folgt weiter dieser Straße in östlicher Richtung bis zum Abzweig nach Leezen, verläuft dann weiter dieser Straße entlang in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der B 104 bei Rampe, folgt

der B 104 in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der B 192 bei Brüel und läuft weiter entlang der B 192 in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke Bad Kleinen-Bützow-Rostock. Von dort verläuft sie entlang der Eisenbahnstrecke in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße Schwaan-Weitendorf bei Schwaan, folgt dieser Straße bis zum Schnittpunkt mit der B 103 bei Weitendorf, verläuft dann entlang der B 103 in nordöstlicher Richtung über Krons Kamp bis zum Schnittpunkt mit dem Fluß Recknitz bei Laage und folgt der Recknitz über Tessin bis zum Schnittpunkt mit der Umgehungsstraße bei Bad Sülze. Sie folgt dieser Straße in südöstlicher Richtung über Langsdorf bis zum Schnittpunkt mit der Straße nach Franzburg-Steinhagen bei Tribsees, verläuft entlang dieser Straße in nordöstlicher Richtung bis zur Straßenabzweigung nach Franzburg, folgt von dort aus der Straße zunächst in südöstlicher, dann in östlicher Richtung über Franzburg, Abtshagen, Wittenhagen und Altenhagen bis zum Schnittpunkt mit der Straße Grimmen-Miltzow. Sie folgt dieser Straße in Richtung Miltzow bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke Stralsund-Greifswald-Anklam in Miltzow, verläuft von dort entlang der Eisenbahnstrecke in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der B 96 in Greifswald und folgt der B 96 in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der B 110 in Jarmen. Von dort aus verläuft sie entlang der B 110 in Richtung Anklam bis zum Schnittpunkt mit der Straße nach Krien in Neetzow, folgt dieser Straße in südlicher Richtung über Krien, Wegezin, Dennin, Spantekow und Drewelow bis zum Schnittpunkt mit der B 197 bei Sarnow. Sie verläuft dann entlang der B 197 in südwestlicher Richtung bis Friedland, von Friedland aus in südöstlicher Richtung entlang der Straße über Lübbersdorf, Rohrkrug und Neuensund bis zum Schnittpunkt mit der Straße Strasburg-Torgelow und folgt ihr dann in südlicher Richtung bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg bei Rosenthal.“

2. Die Anlage 2 (zu § 2) wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe C wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Auf dem rechten Elbufer – beginnend nordöstlich von Brunsbüttel am Schnittpunkt der B 5 mit dem Nord-Ostsee-Kanal – verläuft sie in östlicher Richtung entlang der B 5 und der B 206 bis zur Quering mit der Bahnlinie in Höhe der Lindenstraße in Itzehoe.“

bb) Die Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefaßt:

„Von hier verläuft sie dieser Straße nach Süden folgend bis zur Kreuzung mit der B 73. An der westlichen Seite dieser Straße setzt sie sich in westlicher Richtung über die Hamburger Landesgrenze bis zum Schnittpunkt mit der B 495 fort.“

b) Buchstabe D wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 7 wird die Nummer „885“ durch die Bezeichnung „L 885“ ersetzt.

bb) In Satz 12 wird die Bezeichnung „Stapelfeldstraße“ durch die Bezeichnung „Stapelfeldtstraße“ ersetzt.

cc) Satz 14 wird wie folgt gefaßt:

„Hier überspringt sie den Bahndamm, verläuft weiter an der westlichen Seite der Grambker Heerstraße bis zur Mittelsbürener Landstraße, folgt dem Straßenzug Mittelsbürener Landstraße-Hofstraße-Hinterm Hofe-Vor dem Ahnewelgen bis zur Grenze des Ortsteils Werderland und weiter dieser Grenze bis zur Lesumbroker Landstraße.“

c) Buchstabe G wird wie folgt geändert:

„G. Um den Freihafen Duisburg

ist der Grenzaufsicht unterworfen ein 100 m breiter Gebietsstreifen, der von der Freizonengrenze ausgehend diese umschließt.“

3. Die Anlage 3 (zu § 2) wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 3 (zu § 2)

A. Besondere Landeplätze

- | | | |
|-------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|
| 1. Aachen-Merzbrück | 14. Coburg-Brandensteinsebene | 27. Halle/Oppin |
| 2. Aalen-Heidenheim-Eichingen | 15. Dahlemer Binz | 28. Hangelar bei Bonn |
| 3. Allendorf (Eder) | 16. Damme/Dümmer See | 29. Haßfurt-Mainwiesen |
| 4. Arnsberg | 17. Donaueschingen-Villingen | 30. Heringsdorf |
| 5. Aschaffenburg-Großostheim | 18. Dortmund | 31. Herzogenaurach |
| 6. Augsburg-Mühlhausen | 19. Eggenfelden | 32. Heubach |
| 7. Baden-Baden-Oos | 20. Emden | 33. Hof-Pirk |
| 8. Barth | 21. Essen-Mülheim | 34. Karlsruhe-Forchheim |
| 9. Bayreuth-Bindlacher Berg | 22. Finkenwerder | 35. Kassel-Calden |
| 10. Bielefeld-Windelsbleiche | 23. Flensburg-Schäferhaus | 36. Kempten-Durach |
| 11. Borkum | 24. Föhren | 37. Kiel-Holtenau |
| 12. Braunschweig-Waggum | 25. Freiburg | 38. Klausheide bei Nordhorn |
| 13. Bremerhaven-Luneort | 26. Ganderkesee | 39. Koblenz-Winnigen |

- | | | |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------|
| 40. Konstanz | 52. Norderney | 64. Schwäbisch Hall |
| 41. Landshut | 53. Oberpfaffenhofen | 65. Siegerland |
| 42. Lemwerder | 54. Offenburg | 66. Speyer |
| 43. Leutkirch-Unterzell | 55. Osnabrück-Atterheide | 67. Stadtlohn |
| 44. Lübeck-Blankensee | 56. Passau-Vilshofen | 68. Straubing-Wallmühle |
| 45. Mannheim-Neustadt | 57. Peine-Eddesse | 69. Wangerooze |
| 46. Marl-Loemühle | 58. Pirmasens-Zweibrücken | 70. Weiden/Opf. |
| 47. Mengen | 59. Porta Westfalica | 71. Westerland |
| 48. Mosbach-Lohrbach | 60. Reichelsheim | 72. Wilhelmshaven-Mariensiel |
| 49. Nauen | 61. Rostock-Laage | 73. Worms-Bürgerweide |
| 50. Neubrandenburg-Trollenhagen | 62. Rothenburg o.d.T. | 74. Würzburg „Am Schenkenturm“ |
| 51. Neuhausen | 63. Saarlouis-Düren | 75. Wyk/Föhr |

B. Andere verkehrsrechtlich zugelassene Flugplätze,
die der Grenzaufsicht unterworfen sind

- | | | |
|---------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Agathazeller Moos | 35. Gammelsdorf | 68. Leverkusen |
| 2. Aichach | 36. Garmisch-Partenkirchen | 69. Lichtenfels |
| 3. Albersfeld | 37. Geitau | 70. Ludwigsburg |
| 4. Albstadt-Degerfeld | 38. Gera-Leumnitz | 71. Mack-Iltertissen |
| 5. Alkersleben | 39. Geratshof | 72. Marburg-Schönstadt |
| 6. Altena-Hegenscheidt | 40. Gießen-Lützellinden | 73. Massing |
| 7. Altenburg-Nobitz | 41. Graner Berg | 74. Meinerzhagen |
| 8. Altötting | 42. Günzburg-Donauried | 75. Mengerlinghausen |
| 9. Ampfing-Waldkraiburg | 43. Gundelfingen „Am Vorderen Berg“ | 76. Meschede-Schüren |
| 10. Arnbruck | 44. Gunzenhausen-Reutberg | 77. Michelstadt/Odenwald |
| 11. Ascholding | 45. Hallertau | 78. Mindelheim-Mattsies |
| 12. Bad Wörishofen | 46. Hartenholm | 79. Moosburg-Auf der Kippe |
| 13. Beilngries | 47. Helgoland-Düne | 80. Mosenberg |
| 14. Benediktbeuren | 48. Hienheim | 81. Mühlendorf |
| 15. Bergneustadt auf dem Dümpel | 49. Hildesheim | 82. München-Privatklinik Dr. Rinecker |
| 16. Biberach | 50. Hölleberg | 83. München-Harlaching |
| 17. Blaubeuren | 51. Höxter-Holzminnen | 84. München-Neuperlach |
| 18. Borkenberge | 52. Illertissen | 85. Münster-Telgte |
| 19. Brannenburg | 53. Ingolstadt-Etting | 86. Neubiberg |
| 20. Breitscheid | 54. Ingolstadt-Klinikum | 87. Neuburg-Egweil |
| 21. Burg Feuerstein | 55. Innenstadtkliniken | 88. Neumarkt/Opf. |
| 22. Burgheim | 56. Jena-Schöngleina | 89. Neumünster |
| 23. Dachau-Gröbenried | 57. Jesenwang | 90. Neustadt/Aisch-Eichelberg |
| 24. Deggendorf | 58. Kehl-Sundheim | 91. Niederstetten |
| 25. Dingolfing | 59. Kempten-Krankenhaus | 92. Nördlingen |
| 26. Donauwörth-Genderkingen | 60. Kirchdorf | 93. Nordenbeck |
| 27. Dürabach | 61. Kirchheim/Teck | 94. Oerlinghausen |
| 28. Eichstätt | 62. Königsdorf | 95. Ottenberg |
| 29. Eisenach-Kindel | 63. Korbach | 96. Ottobrunn |
| 30. Verkehrslandeplatz Elz | 64. Kulmbach | 97. Paterzell |
| 31. Eschenlohe | 65. Langeoog | 98. Peissenberg |
| 32. Fürstzell | 66. Laupheim | 99. Pfarrkirchen |
| 33. Füssen | 67. Leer-Nüttermoor | 100. Pfullendorf |

- | | | |
|----------------------------|---------------------------|-------------------------|
| 101. Rechts der Isar | 111. Schmidgaden | 121. Thannheim |
| 102. Regensburg-Oberhub | 112. Schwabach-Heidenberg | 122. Unterwössen |
| 103. Reichelsheim-Wetterau | 113. Schwabmünchen | 123. Vilsbiburg |
| 104. Rendsburg-Schachtholm | 114. Schwenningen | 124. Vogtareuth |
| 105. Rheine-Eschendorf | 115. Sömmerda-Dermsdorf | 125. Weissenhorn |
| 106. Rotenburg-Oberlausitz | 116. Sonnen | 126. Wiedergeltingen |
| 107. Rottweil-Zepfenhan | 117. Stillberghof | 127. Wildberg |
| 108. Rudolfstadt | 118. St. Michaelisdonn | 128. Winzeln-Schramberg |
| 109. Rudolstadt-Groschwitz | 119. Straubing | 129. Wipperfürth-Neye“. |
| 110. Salzgitter (Drütte) | 120. Thannhausen | |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. April 1995

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Wahl,
Organisation und Aufgabengebiete des Gesamtvertrauenspersonenausschusses
beim Bundesminister der Verteidigung sowie über die Rechtsstellung seiner Mitglieder**

Vom 10. April 1995

Auf Grund des § 35 Abs. 4 des Soldatenbeteiligungsgesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über Wahl, Organisation und Aufgabengebiete des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beim Bundesminister der Verteidigung sowie über die Rechtsstellung seiner Mitglieder vom 28. November 1991 (BGBl. I S. 2148) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Vertrauenspersonen und alle Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beim Bundesministerium der Verteidigung, die sich zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist nach § 8 Abs. 1 im Amt befinden, es sei denn, daß sie infolge Richterspruchs das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Absatz 1, sofern sie Vertrauenspersonen eines Wahlbereichs sind, der für mindestens 3 Monate gebildet wurde, und die Mitglieder des Gesamtvertrauens-

personenausschusses beim Bundesministerium der Verteidigung.“

2. In der Bezeichnung der Verordnung sowie in § 3 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 2, § 15 Satz 1, § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 22 Abs. 1 Satz 1, § 23 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 30 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 33 werden jeweils

- a) die Worte „beim Bundesminister“ durch die Worte „beim Bundesministerium“,
- b) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
- c) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
- d) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ oder
- e) die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. April 1995

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts**

Vom 13. April 1995

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876), der durch Artikel 23 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 18. April 1994 (BGBl. I S. 831), geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Durchsetzung
bestimmter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zugunsten der Fischbestände
im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3366/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1995) (ABl. EG Nr. L 363 S. 60) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 3366/94 Fische der dort genannten Arten in den dort jeweils bezeichneten Teilen des Regelungsbereichs über den Rahmen der dort festgelegten Quoten hinaus fängt,
2. entgegen Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3366/94 Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet,
3. entgegen Artikel 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3366/94 einen größeren als den zulässigen Anteil an den dort bezeichneten Arten an Bord hat,
4. entgegen Artikel 4 Abs. 3 Unterabs. 2 oder Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3366/94 das Fanggebiet oder den Fangort nicht oder nicht rechtzeitig verläßt,
5. entgegen Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3366/94 Fisch mit einer geringeren als der dort festgelegten Mindestgröße nicht unverzüglich wieder ins Meer wirft,
6. entgegen Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3366/94 die dort genannten Informationen nicht im Bordbuch aufzeichnet,

7. entgegen Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3366/94 beim gezielten Fang einer oder mehrerer der dort genannten Arten ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung an Bord mitführt,
8. entgegen Artikel 5 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3366/94 ein Bordbuch oder einen Lagerplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
9. entgegen Artikel 5 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3366/94 bei einer Kontrolle nicht Hilfe leistet,
10. entgegen Artikel 5 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3366/94 bei der Fischerei auf Schwarzen Heilbutt die zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
11. entgegen Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3366/94 die gefangenen Mengen Schwarzer Heilbutt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig meldet.“

2. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Durchsetzung
bestimmter Fangbedingungen für die Fischerei
auf bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3362/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen für 1995 (ABl. EG Nr. L 363 S. 1) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3362/94 Fänge von Beständen, für die TAC oder Quoten festgesetzt worden sind, an Bord behält oder anlandet,
2. entgegen Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3362/94 mit anderen Arten vermengten Hering, der mit den dort bezeichneten Netzen gefangen wurde, an Bord behält,
3. entgegen Artikel 7 Abs. 1 oder Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3362/94 in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten den Heringsfang oder den Dorschfang betreibt,
4. entgegen Artikel 12 Nr. ii Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3362/94 beim Herings- oder Sprottenfang Dorschbeifänge mit einem Gewichtsanteil von über 10 vom Hundert an Bord behält oder
5. entgegen Artikel 12 Nr. iv Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3362/94 beim Dorschfang ein anderes als ein dort genanntes Fanggerät für Dorschfischerei

oder ein anderes als ein dort bezeichnetes Netz an Bord mitführt.“

3. Nach § 12 werden folgende §§ 12a und 12b eingefügt:

„§ 12a

Durchsetzung von
Bestimmungen über spezielle Fangerlaubnisse

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig ohne gültige spezielle Fangerlaubnis nach Artikel 6 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse (ABl. EG Nr. L 171 S. 7) Fische fängt, an Bord behält, umlädt oder anlandet.

§ 12b

Durchsetzung von Bestimmungen
über Mindestangaben in Fanglizenzen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3690/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung über die Mindestangaben in Fanglizenzen (ABl. EG Nr. L 341 S. 93) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3690/93 die Lizenz nicht an Bord mitführt oder
2. entgegen Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3690/93 ohne gültige Fanglizenz Fische fängt, an Bord behält, umlädt oder anlandet.“

4. Die §§ 13 bis 18 werden wie folgt gefaßt:

„§ 13

Durchsetzung von
Kontrollmaßnahmen gegenüber
schwedischen Fischereifahrzeugen
in den Gewässern der Gemeinschaft
nach dem Stand vom 31. Dezember 1994

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3237/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung über den Zugang zu den Gewässern nach der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens (ABl. EG Nr. L 338 S. 20) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne vorherige Fanggenehmigung der Kommission nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3237/94 die Fischerei in den dort genannten Gebieten betreibt,
2. entgegen Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3237/94 bei der Fischerei die Bedingungen des Anhangs IV dieser Verordnung nicht einhält oder
3. entgegen Artikel 9 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3237/94 ein Logbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt.

§ 14

Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen
gegenüber färöischen Fischereifahrzeugen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3364/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter färöischer Flagge (1995) (ABl. EG Nr. L 363 S. 50) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3364/94 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3364/94 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3364/94 ein Dokument nicht an Bord mitführt,
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3364/94 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
5. entgegen Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3364/94 gezielt Hering fängt oder
6. entgegen Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3364/94 ein Schleppnetz oder eine Ringwade in dem dort genannten Gebiet zu der dort angegebenen Sperrzeit verwendet.

§ 15

Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen
gegenüber lettischen Fischereifahrzeugen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3369/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter lettischer Flagge (1995) (ABl. EG Nr. L 363 S. 82) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3369/94 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3369/94 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3369/94 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3369/94 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

§ 16

Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen
gegenüber estnischen Fischereifahrzeugen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3367/94 des

Rates vom 20. Dezember 1994 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter estnischer Flagge (1995) (ABl. EG Nr. L 363 S. 72) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3367/94 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3367/94 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3367/94 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3367/94 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

§ 17

Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen gegenüber litauischen Fischereifahrzeugen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3371/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter litauischer Flagge (1995) (ABl. EG Nr. L 363 S. 93) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3371/94 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3371/94 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3371/94 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder

4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3371/94 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

§ 18

Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen gegenüber norwegischen Fischereifahrzeugen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3376/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge für den Zeitraum bis zum 31. März 1995 (ABl. EG Nr. L 363 S. 114) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3376/94 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3376/94 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3376/94 ein Dokument nicht an Bord mitführt,
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3376/94 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
5. entgegen Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3376/94 Blauleng, Leng oder Lumb mit einer anderen als der dort bezeichneten Fangmethode in den dort bezeichneten Gebieten fischt oder
6. entgegen Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 3376/94 ein Schleppnetz oder eine Ringwade in dem dort genannten Gebiet zu der dort angegebenen Sperrzeit verwendet."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. April 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
über die Aufhebung der staatlichen Anerkennung
des Ausbildungsberufs Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau**

Vom 19. April 1995

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

**Aufhebung der staatlichen
Anerkennung des Ausbildungsberufs**

Die staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufs Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau, ausgesprochen durch Satzung der Deutschen Sparkassenschule Hannover vom 18. Mai 1951, wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften der Verordnung über die Berufsausbildung zum Bankkaufmann vom 8. Februar 1979 (BGBl. I S. 154).

§ 3

Übergangsfrist

Berufsausbildungsverhältnisse auf der Grundlage der Vorschriften über die Berufsausbildung zum Sparkassenkaufmann/zur Sparkassenkauffrau können unbeschadet des § 1 dieser Verordnung bis zum 31. Juli 1997 abgeschlossen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. April 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Verordnung
zur Änderung der Viehverkehrsverordnung
sowie der Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

Vom 19. April 1995

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 7, 14a und 19, §§ 18, 29 und 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) und
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 15 zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Viehverkehrsverordnung

Die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. August 1994 (BANz. S. 8417), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird Satz 2 gestrichen.
2. Die §§ 19a bis 19d werden wie folgt gefaßt:

„§ 19a

Kennzeichnungsgebot

Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen dürfen aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben oder in einen Bestand oder eine Schlachtstätte nur eingestellt werden, wenn sie entsprechend den §§ 19b bis 19d gekennzeichnet sind.

§ 19b

Kennzeichnung von Rindern

(1) Rinder sind im Ursprungsbestand vom Besitzer oder von einem von ihm Beauftragten vor der Abgabe aus dem Bestand, spätestens jedoch 30 Tage nach der Geburt, nach Maßgabe des Absatzes 3 mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde beauftragten Stelle (beauftragte Stelle)

ihm zugeteilten offenen Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Die Ohrmarken werden dem jeweiligen Tierbesitzer oder dem von ihm Beauftragten von der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs zugeteilt.

(3) Die Ohrmarke muß dem Muster der Anlage 1 entsprechen und

1. so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendbar ist,
2. auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf gelbem Grund in Form eines alphanumerischen Codes von nicht mehr als 14 Zeichen (Ohrmarkennummer) Angaben enthalten, die zur Identifizierung des Ursprungsbetriebes und des jeweiligen Tieres dienen; hierbei sind
 - a) die ersten beiden Zeichen des Codes den Buchstaben „DE“ (für Deutschland) vorbehalten und
 - b) die numerischen Zeichen so zu vergeben, daß jedes Rind eine in Deutschland einmalige Nummer erhält.

Die Vergabe der Ohrmarkennummern erfolgt durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde beauftragte Stelle.

(4) Rinder, die aus Drittländern eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Bestand vom Besitzer oder einem von ihm Beauftragten entsprechend Absatz 1 zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Schlachttiere, die unter Beachtung des § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

(5) Bei Rindern, die aus anderen Mitgliedstaaten verbracht werden, steht deren Kennzeichnung nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates der Kennzeichnung nach Absatz 1 gleich.

(6) Verliert ein Rind seine Ohrmarke oder ist die Ohrmarkennummer unlesbar geworden, so hat der Besitzer des Tieres oder der von ihm Beauftragte das Tier unverzüglich erneut nach Absatz 1 zu kennzeichnen.

(7) Es ist verboten, Ohrmarken mit der Angabe „DE“ (für Deutschland) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in den Verkehr zu bringen.

§ 19c

Kennzeichnung von Schweinen

(1) Schweine sind im Ursprungsbestand vom Besitzer oder von einem von ihm Beauftragten spätestens mit dem Absetzen nach Maßgabe des Absatzes 3 mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde beauftragten Stelle (beauftragte Stelle) ihm zugeteilten offenen Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Die Ohrmarken werden dem jeweiligen Tierbesitzer oder dem von ihm Beauftragten von der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs zugeteilt.

(3) Die Ohrmarke muß

1. so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendbar ist,
2. auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund mindestens folgende Angaben (Ohrmarkennummer) enthalten:
 - a) „DE“ (für Deutschland),
 - b) das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und
 - c) eine von der zuständigen Behörde festgelegte numerische Identifizierung des Betriebes mit nicht mehr als sieben Zeichen.

(4) § 19b Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend. § 19b Abs. 6 findet keine Anwendung bei Schweinen, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt und nach § 3 der Fleischhygiene-Verordnung anderweitig gekennzeichnet sind.

§ 19d

Kennzeichnung von Schafen und Ziegen

(1) Schafe und Ziegen sind im Ursprungsbestand vom Besitzer oder von einem von ihm Beauftragten spätestens vor der Abgabe aus dem Bestand mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde beauftragten Stelle ihm zugeteilten offenen Ohrmarke, die den Anforderungen des § 19c Abs. 3 entspricht, dauerhaft zu kennzeichnen. § 19b Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Die Ohrmarken werden dem jeweiligen Tierbesitzer oder dem von ihm Beauftragten von der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs zugeteilt.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, soweit dessen Anforderungen durch eine Ohrtätowierung einer anerkannten Züchtervereinigung erfüllt sind und die betreffende Züchtervereinigung sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten.“

3. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) bei Rindern, Schafen und Ziegen die Ohrmarkennummer oder, bei Schafen und Ziegen, die Tätowierungsnummer.“

b) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) bei Geflügel Stückzahl, Rasse und ungefähres Alter.“

4. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verfütterungsverbot“.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verfüttern an Schweine genehmigen, sofern die Speise- und Schlachtabfälle vor dem Verfüttern in einer in ausreichender Entfernung von einem Betrieb mit Klauentierhaltung gelegenen Erhitzungsanlage einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Erhitzungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Speiseabfälle dürfen zur Verfütterung an Schweine nur abgegeben werden, wenn der Abnehmer eine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 nachweist. Die Abgabe von Speiseabfällen, für die keine Zulassung zur Verfütterung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes erforderlich ist, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

5. § 24b wird wie folgt gefaßt:

„§ 24b

Anzeige und Betriebsregistrierung

Wer Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen zum Zwecke der Zucht oder der tierischen Produktion halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfaßt die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.“

6. Nach § 24b werden folgende §§ 24c und 24d eingefügt:

„§ 24c

Bestandsregister

(1) Wer eine Tätigkeit nach § 24b Satz 1 ausübt, hat ein Bestandsregister zu führen. Dies gilt nicht für Schaf- und Ziegenhaltungen mit bis zu drei Mutter-schafen oder -ziegen. In das Bestandsregister sind einzutragen

1. im Falle einer Rinderhaltung: die im Bestand vorhandenen Tiere unter Berücksichtigung der Geburten und Todesfälle sowie sonstiger Zu- und Abgänge unter Angabe ihres Geburtsdatums und ihrer Ohrmarkennummer, wobei

a) im Falle einer Kennzeichnung nach § 19b Abs. 4 Satz 1 oder einer erneuten Kennzeichnung nach § 19b Abs. 6 eine Verbindung zwischen der ursprünglichen und der neuen Ohrmarkennummer herzustellen ist,

- b) im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs anzugeben ist sowie
- c) im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben ist;
- 2. im Falle einer Schweinehaltung: die im Bestand vorhandenen Tiere unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer, wobei
 - a) im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs anzugeben ist sowie
 - b) im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben ist;
- 3. im Falle einer Schaf- oder einer Ziegenhaltung: die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Schafe oder Ziegen sowie die Zu- und Abgänge an Schafen oder Ziegen unter Angabe ihrer Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer, wobei
 - a) im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs anzugeben ist sowie
 - b) im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben ist.

(2) § 24 gilt mit der Maßgabe, daß

- 1. als Bestandsregister auch Loseblattdurchschreibesysteme oder andere zuverlässig nachprüfbar systematische Aufzeichnungen verwendet werden dürfen,
- 2. das Bestandsregister abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 1 drei Jahre lang aufzubewahren ist und
- 3. im Falle eines automatisiert geführten Bestandsregisters auf Verlangen der zuständigen Behörde die erforderlichen Ausdrucke auf Kosten des Betriebes vorzulegen sind.

§ 24d

Begleitpapier

(1) Rinder dürfen aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben oder in einen Bestand oder eine Schlachtstätte nur eingestellt werden, wenn sie von einem Begleitpapier begleitet sind, das

- 1. der Anlage 2 entspricht und
- 2. nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 ausgefüllt ist.

Dies gilt nicht für aus anderen Mitgliedstaaten verbrachte oder eingeführte Tiere,

- 1. die in einen Bestand oder
- 2. die, unter Beachtung des § 13 Abs. 1 oder des § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, unmittelbar in eine Schlachtstätte eingestellt werden.

(2) Das Begleitpapier wird dem jeweiligen Tierbesitzer auf Antrag von der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle zugeteilt, und zwar in den Fällen des § 19b Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 zusammen mit der Ohrmarke.

(3) Vor der Zuteilung hat die zuständige Behörde oder die beauftragte Stelle in das Begleitpapier die jeweilige Ohrmarkennummer sowie den Namen und die Anschrift des Tierbesitzers einzutragen. Im Falle des § 19b Abs. 5 trägt der Tierbesitzer die Ohrmarkennummer des anderen Mitgliedstaates selbst in das Begleitpapier ein.

(4) Spätestens vor der Abgabe eines Rindes aus dem Bestand hat der Tierbesitzer oder ein von ihm Beauftragter die das Tier betreffenden Angaben in das Begleitpapier einzutragen und dieses zu unterschreiben.

(5) Vor jeder Abgabe eines Rindes und der Aushändigung des Begleitpapiers an den Erwerber ist vom bisherigen Besitzer oder von einem von ihm Beauftragten der Name und die Anschrift des Erwerbers in das Begleitpapier einzutragen.

(6) Nach der Abgabe eines Rindes zur Schlachtung, zum Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat oder zur Ausfuhr in ein Drittland ist das Begleitpapier vom letzten Besitzer des Rindes mindestens bis zum Ablauf des Jahres aufzubewahren, das dem Jahr der Abgabe des Rindes folgt.

(7) Verliert ein Rind die Ohrmarke oder ist die Ohrmarkennummer unleserlich geworden, so hat der jeweilige Besitzer des Tieres oder ein von diesem Beauftragter die Ohrmarkennummer der neu eingezogenen Ohrmarke in dem für dieses Tier ausgestellten Begleitpapier zu vermerken.

(8) Im Falle der Zerstörung, des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Begleitpapiers teilt die zuständige Behörde oder die beauftragte Stelle dem jeweiligen Besitzer des betroffenen Rindes auf Antrag, der die Ohrmarkennummer des Rindes enthält, ein neues Begleitpapier mit dem Aufdruck „Ersatzbegleitpapier“ zu.“

7. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12a wird wie folgt gefaßt:

„12a. entgegen § 19a ein Rind, Schwein, Schaf oder eine Ziege verbringt, abgibt oder einstellt.“

b) Nummer 12b wird wie folgt gefaßt:

„12b. entgegen § 19b Abs. 1, 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 19c Abs. 4 Satz 1 oder § 19d Abs. 1 Satz 2, oder Abs. 6, auch in Verbindung mit § 19c Abs. 4 Satz 1 oder § 19d Abs. 1 Satz 2, § 19c Abs. 1 oder § 19d Abs. 1 Satz 1 ein Rind, Schwein, Schaf oder eine Ziege nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet.“

c) Nummer 12c wird wie folgt gefaßt:

„12c. ohne Genehmigung nach § 19b Abs. 7 eine Ohrmarke in den Verkehr bringt.“

d) Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:

„13. einer Vorschrift der §§ 20 bis 23 oder des § 24, auch in Verbindung mit § 24c Abs. 2, über die Führung, Form, Aufbewahrung oder Vorlage von Kontrollbüchern, des Deckregisters oder des Bestandsregisters zuwiderhandelt.“

- e) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. entgegen § 24a Abs. 1a Speiseabfälle abgibt oder eine Anzeige nicht oder nicht richtig erstattet.“

- f) In Nummer 15 werden die Angabe „§ 24b Abs. 1“ durch die Angabe „§ 24b Satz 1 oder 2“ ersetzt und am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

- g) In Nummer 16 werden die Angabe „§ 24b Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 24c Abs. 1 Satz 1“, die Angabe „§ 24b Abs. 2 Satz 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 24c Abs. 1 Satz 3“, die Worte „, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ durch die Worte „oder nicht vollständig“ und der Punkt am Ende der Vorschrift durch das Wort „oder“ ersetzt.

- h) Nach Nummer 16 wird folgende neue Nummer angefügt:

„17. entgegen § 24d Abs. 1 Satz 1 ein Rind ver-
bringt, abgibt oder einstellt.“

8. § 25a wird wie folgt gefaßt:

„§ 25a

Übergangsvorschriften

(1) Wer am 28. April 1995 bereits Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen zum Zwecke der Zucht oder der tierischen Produktion hält, hat seinen Betrieb bis zum 27. Juli 1995 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für Betriebe, die bereits nach § 24b dieser Verordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung angezeigt worden sind.

(2) § 19a ist auf Rinder, Schafe und Ziegen und § 24d ist auf Rinder nicht anzuwenden, die bis zum 27. Oktober 1995 entsprechend den §§ 19a und 19c dieser Verordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet sind.“

Artikel 2

Änderung

der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 5. Februar 1993 (BGBl. I S. 200), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3846), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Kennzeichnung

Wenn ein Erzeuger die Sonderprämie oder die Mutterkuhprämie beantragen will, müssen die Tiere nach § 19b der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sein.“

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Bestandsregister

(1) Ein Erzeuger, der die Sonderprämie, die Mutterkuhprämie oder die Mutterschafprämie beantragen will, hat ein Bestandsregister nach § 24c der Viehverkehrsverordnung zu führen. Das Bestandsregister

für Rinder kann nach Prämienarten getrennt geführt werden.

(2) Das Bestandsregister muß für die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. bei Mutterkühen die Rasse und
2. bei männlichen Rindern die Angabe, ob sie kastriert sind.

(3) Das Bestandsregister muß für die Mutterschafprämie zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. die Anzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen weiblichen Schafe, die mindestens einmal abgelammt haben oder mindestens ein Jahr alt sind (prämienfähige Mutterschafe), und
2. die jeweils aktuelle Anzahl der im Betrieb gehaltenen prämienfähigen Mutterschafe.

(4) Eine Abschrift oder Kopie des aktuellen Bestandsregisters ist mit jedem Antrag auf Sonderprämie, Mutterkuhprämie oder Mutterschafprämie und bei der Sonderprämie zusätzlich mit der Abgabe der Beteiligungserklärung vorzulegen. Ist zu erwarten, daß Erzeuger mehrfach im Kalenderjahr Anträge auf Sonderprämie stellen, können die Landesstellen Ausnahmen von Satz 1 zulassen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, daß die Erzeuger bei der Abgabe von Anträgen mindestens in Abständen von sechs Monaten ein aktuelles Bestandsregister vorlegen. Die Verpflichtung, das Bestandsregister mit der Abgabe der Beteiligungserklärung vorzulegen, bleibt unberührt. Das aktuelle Bestandsregister kann mit Zustimmung der Landesstelle auch auf elektronischen Datenträgern vorgelegt werden.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Datenabgleich

Hinsichtlich des Prämienstatus der einzelnen Rinder, für die die Prämie beantragt wurde, erfolgt ein Datenabgleich durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde beauftragte Stelle. Die erforderlichen Angaben werden anonymisiert von der zuständigen Landesstelle gemeldet.“

4. Die §§ 17 und 19 werden aufgehoben.

5. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „den §§ 15, 17 und 19“ durch die Worte „von § 15“ ersetzt.

6. Der bisherige § 18 wird § 17, die bisherigen §§ 20 bis 23 werden §§ 18 bis 21.

7. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Übergangsvorschrift

Ein Erzeuger kann die Sonderprämie oder die Mutterkuhprämie für Rinder beantragen, die abweichend von § 4 nach § 19a Abs. 1 bis 3 und 5 der Viehverkehrs-

verordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet sind, sofern die Kennzeichnung vor dem 28. Oktober 1995 erfolgt ist.“

der vom 28. Oktober 1995 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

8. Der neugefaßte § 24 und die bisherigen §§ 25 bis 27 werden §§ 22 bis 25.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Viehverkehrsverordnung sowie der Rinder- und Schafprämien-Verordnung in

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es treten jedoch erst in Kraft

1. Artikel 1 Nr. 2, mit Ausnahme des § 19a – soweit die Kennzeichnung der Schweine betroffen ist – und des § 19c, Artikel 1 Nr. 6 und Artikel 2 Nr. 1, 2 und 8 am 28. Oktober 1995,
2. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b am 28. April 2000.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

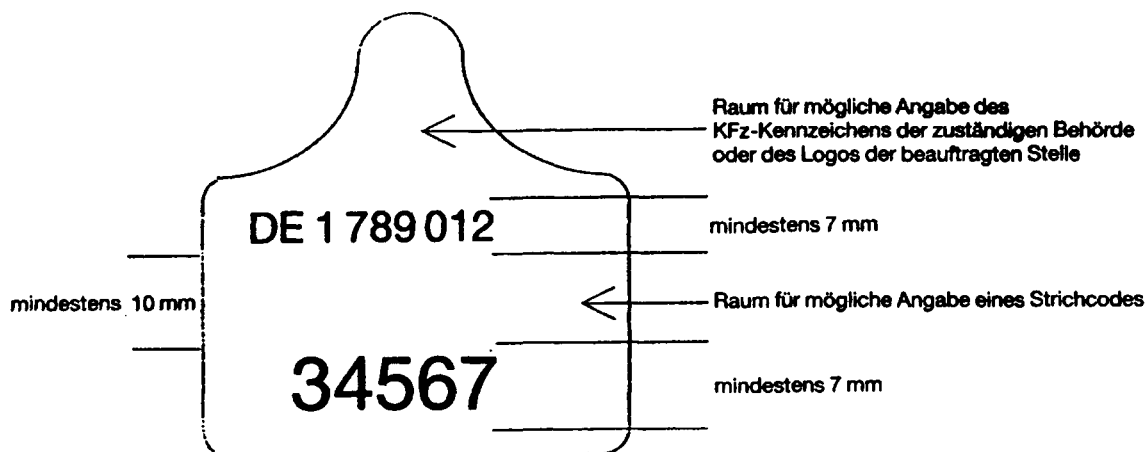
Bonn, den 19. April 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Anlage 1

(zu § 19b Abs. 3)

Ohrmarke zur Rinderkennzeichnung (Vorderseite)



Anlage 2
(zu § 24d)Stempel, Unterschrift
der zuständigen Behörde
oder beauftragten Stelle**Begleitpapier für Rinder**

Ausgebende Stelle	
Tierbesitzer (Name, Vorname)	Betriebsnummer
Anschrift	

1. Ohrmarkennummer

DE _____

neue Ohrmarkennummer ¹⁾ _____

2. Tierdaten

Geburtsdatum _____

Geschlecht weiblich ☐ ²⁾ männlich ☐ ²⁾

Rasse _____

3. Herkunft des Tieres

In meinem Betrieb geboren ☐ ³⁾Aus folgendem Mitgliedstaat der Europäischen Union verbracht
Ohrmarkennummer des Mitgliedstaates _____Aus folgendem anderen Staat (Drittland) eingeführt
Ohrmarkennummer des Drittlandes __________
Ort, Datum_____
Unterschrift des Tierbesitzers
oder seines Beauftragten

4. Übernehmer des Tieres

Name, Vorname, Anschrift

Ort, Datum der Übernahme_____
Unterschrift des Abgebenden
oder seines Beauftragten¹⁾ Im Falle einer erneuten Kennzeichnung bei Verlust oder Unlesbarkeit.²⁾ Zutreffendes ankreuzen.³⁾ Ankreuzen, wenn zutreffend.

Bekanntmachung zu § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes

Vom 10. April 1995

Auf Grund des § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) und des § 7b Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 13 Abs. 1 und 2 des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) eingefügt worden sind, und des § 6 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes wird bekanntgemacht:

Deutsche genießen auf Grund einer ersten Anmeldung einer Erfindung zum Patent beim Deutschen Patentamt für eine Patentanmeldung in Ecuador ein Prioritätsrecht, das nach Voraussetzungen und Inhalt mit dem Prioritätsrecht nach der Pariser Verbandsübereinkunft vergleichbar ist.

Gleiches gilt für eine Gebrauchsmusteranmeldung in Ecuador auf Grund einer Gebrauchsmusteranmeldung beim Deutschen Patentamt und für eine Geschmacksmusteranmeldung in Ecuador auf Grund einer Geschmacksmusteranmeldung beim Deutschen Patentamt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Januar 1995 (BGBl. I S. 25).

Bonn, den 10. April 1995

Die Bundesministerin der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Niederleithinger

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
30. 3. 95	Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Köln-Bonn) 96-1-2-71	4533	(75	20. 4. 95)	11. 5. 95
30. 3. 95	Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von An- und Abflugverfahren für Flüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth sowie von VFR/IFR-Wechselverfahren für Abflüge von der Startbahn 06 dieses Verkehrslandeplatzes) 96-1-2-82	4533	(75	20. 4. 95)	25. 5. 95

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 12, ausgegeben am 19. April 1995

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 95	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18. Mai 1992 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht	306
	GESTA: XC1	
14. 3. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur 4. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	310
14. 3. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot	310
14. 3. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur 3. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	311
14. 3. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	311
22. 3. 95	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	312
23. 3. 95	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Familie und Senioren der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Arbeit und Sozialangelegenheiten der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Familien- und Seniorenpolitik sowie der Sozialhilfe	314
29. 3. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	316
30. 3. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“	319

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
9. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 528/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf zur Vervollständigung von Anhang A	L 54/9	10. 3. 95
9. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 529/95 der Kommission zur Verschiebung der Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel auf die Einfuhren aus bestimmten Drittländern	L 54/10	10. 3. 95
9. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 530/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 verkauften Magermilchpulvers	L 54/12	10. 3. 95
10. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 546/95 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3146/94 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland	L 55/29	11. 3. 95
13. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 553/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse	L 56/1	14. 3. 95
13. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 554/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure	L 56/3	14. 3. 95
14. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 561/95 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 74/95	L 57/55	15. 3. 95
15. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 571/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 121/94 hinsichtlich der Einfuhr bestimmter Getreiderzeugnisse aus der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik	L 58/2	16. 3. 95
15. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 572/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3108/94 über die aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 58/4	16. 3. 95
16. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 582/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/93 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein	L 59/4	17. 3. 95
16. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 583/95 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 256/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bis zum 30. Juni 1995	L 59/7	17. 3. 95
17. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 593/95 der Kommission über eine 1995 in Spanien anwendbare Übergangsmaßnahme für Tafelwein verschnitt	L 60/3	18. 3. 95
17. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 594/95 der Kommission mit den 1995 bezüglich des Gesamtsäuregehalts von in Spanien und Portugal erzeugtem und dort in Verkehr gebrachtem Tafelwein anzuwendenden Übergangsmaßnahmen	L 60/5	18. 3. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
21. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter	L 63/1	21. 3. 95
21. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 611/95 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2785/94	L 64/3	22. 3. 95
22. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 618/95 der Kommission über die Ausgleichentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1993	L 65/7	23. 3. 95
23. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 628/95 der Kommission zur Festsetzung des in der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates genannten Beihilfebetrags für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm	L 66/5	24. 3. 95
23. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 630/95 der Kommission zur Anpassung der Gesamtmengen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor	L 66/11	24. 3. 95
20. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 636/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen	L 67/1	25. 3. 95
24. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 637/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulierung für die Erzeugung von Olivenöl	L 67/3	25. 3. 95
24. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 642/95 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) zwischen Spanien und der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals hinsichtlich bestimmter Obst- und Gemüsesorten	L 67/18	25. 3. 95
29. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 670/95 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3299/94 mit den in Österreich anwendbaren Übergangsmaßnahmen für den Weinsektor	L 70/1	30. 3. 95
29. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 671/95 der Kommission zur Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen in Österreich und in Finnland	L 70/2	30. 3. 95
29. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 672/95 der Kommission über im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft der zwölf Mitgliedstaaten und den neuen Mitgliedstaaten Österreich, Finnland und Schweden erforderliche Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen	L 70/4	30. 3. 95
27. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 682/95 des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1994/95	L 71/1	31. 3. 95
27. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 683/95 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahrs 1994/95 für Rindfleisch	L 71/2	31. 3. 95
27. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 684/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter	L 71/3	31. 3. 95
27. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 685/95 des Rates zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten und in bezug auf bestimmte Fischereiressourcen der Gemeinschaft	L 71/5	31. 3. 95
28. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 686/95 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl	L 71/15	31. 3. 95
27. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 687/95 des Rates über die unentgeltliche Verteilung von im Wirtschaftsjahr 1994/95 aus dem Markt genommenem Obst und Gemüse außerhalb der Gemeinschaft	L 71/16	31. 3. 95
30. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 689/95 der Kommission über den Transport der unentgeltlichen Lieferung von Weichweizenmehl nach Tadschikistan und Kirgisistan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates	L 71/21	31. 3. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
30. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 691/95 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen im Zuckersektor hinsichtlich der Einfuhr von Melasse infolge der Umsetzung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Uruguay-Runde	L 71/47	31. 3. 95
30. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 692/95 der Kommission zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jungrinder, die im zweiten Vierteljahr 1995 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80	L 71/48	31. 3. 95
30. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 693/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Milchsektor	L 71/52	31. 3. 95
Andere Vorschriften		
7. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 514/95 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 53/4	9. 3. 95
6. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 538/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern	L 55/1	11. 3. 95
10. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 540/95 der Kommission zur Festlegung der Bestimmungen für die Mitteilung von vermuteten unerwarteten, nicht schwerwiegenden Nebenwirkungen, die innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft an gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 zugelassenen Human- oder Tierarzneimitteln festgestellt werden	L 55/5	11. 3. 95
10. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 541/95 der Kommission über die Prüfung von Änderungen einer Zulassung, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erteilt wurde	L 55/7	11. 3. 95
10. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 542/95 der Kommission über die Prüfung von Änderungen einer Zulassung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates	L 55/15	11. 3. 95
10. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 558/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	L 57/1	15. 3. 95
13. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 559/95 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 57/51	15. 3. 95
14. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 560/95 der Kommission zur Kürzung der Höchstmengen für die Einfuhr von Textilwaren der Kategorien 4 und 5 mit Ursprung in der Volksrepublik China entsprechend den unter Umgehung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren in die Gemeinschaft eingeführten Mengen	L 57/53	15. 3. 95
17. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 592/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2828/93 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Einfuhrerzeugnissen der KN-Codes 1515 90 59 und 1515 90 99	L 60/1	18. 3. 95
20. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 610/95 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2735/90, (EWG) Nr. 2736/90 und (EWG) Nr. 2737/90 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframerzen und ihren Konzentraten, Wolframoxid und Wolframsäure, Wolframcarbid und Mischwolframcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2286/94 der Kommission	L 64/1	22. 3. 95
21. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 617/95 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 65/1	23. 3. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
20. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 626/95 des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaft	L 66/1	24. 3. 95
23. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 629/95 der Kommission zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Verwaltung bestimmter mit der Verordnung (EG) Nr. 3379/94 des Rates eröffneter Zollkontingente zugunsten von Ungarn und Bulgarien	L 66/6	24. 3. 95
28. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 656/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Olivenstereölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung und der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 69/1	29. 3. 95
28. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 657/95 der Kommission über die Verwaltung der zweiten Rate der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahre 1995	L 69/13	29. 3. 95
30. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 690/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1091/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung	L 71/25	31. 3. 95
30. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 702/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 478/95 mit ergänzenden Durchführungsbestimmungen zur Zollkontingentsregelung für die Einfuhr von Bananen gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93	L 71/84	31. 3. 95
30. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 703/95 der Kommission zur Übertragung der 1995 im Rahmen des Zollkontingents für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft für Nicaragua vorgesehenen Quote auf Kolumbien	L 71/85	31. 3. 95
30. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 704/95 der Kommission betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das zweite Vierteljahr 1995 und die Einreichung neuer Anträge	L 71/86	31. 3. 95
27. 3. 95	Verordnung (EG) Nr. 709/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2552/93 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingszolls auf die Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Russischen Föderation und der Ukraine mit Ausnahme der Ausfuhren der Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen wurden	L 73/1	1. 4. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3115/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1994)	L 48/26	3. 3. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2206/94 der Kommission vom 9. September 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2828/93 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Einfuhrerzeugnissen der KN-Codes 1515 90 59 und 1515 90 99 (ABl. Nr. L 236 vom 10. 9. 1994)	L 50/36	7. 3. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3361/94 des Rates vom 29. Dezember 1994 zur Eröffnung von Zollkontingenten für Österreich, Finnland und Schweden (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1994)	L 68/34	28. 3. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates hinsichtlich der Produktionserstattungen für Getreide und Reis (ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993)	L 68/34	28. 3. 95

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 382 08-0, Telefax: (0228) 382 08-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1994

Teil I: 39,90 DM (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 39,90 DM (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter der Bände 1, 2 und 3 mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1994 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 1995 Teil I Nr. 6 und 7 und Teil II Nr. 4 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 53003 Bonn